

Kurzfristige Feedbacksammlung

Verordnung nach § 26 des Energiesicherungs- gesetzes über einen finanziel- len Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung („Gasumlage“)

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Vorbemerkung

Der **BDI unterstützt die** von der Bundesregierung mit der Novelle des Energiesicherungsgesetzes verfolgten **Ziele**, Importeure von russischem Erdgas so zu stabilisieren, dass Kaskadeneffekte vermieden werden. Mehrbeschaffungskosten von Gas aus anderen Quellen müssen einerseits rasch für alle Endkunden transparent gemacht werden, damit Verhaltensänderungen frühzeitig initiiert werden, andererseits aber auch fair über alle Stakeholder verteilt werden. Sowohl die **direkte Stabilisierung** von Unternehmen, die durch Insolvenz bedroht sind, durch den Staat als auch **neue Formen der Umlagefinanzierung sind** den aus Sicht des BDI **ungeeigneten Preisanpassungsregelungen des §24 EnSiG vorzuziehen**.

Zugleich muss aber auch eine Überforderung von Kunden abgewendet werden, die zu einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und dort zu Insolvenzen führen kann. Daher **fordert die Industrie eine ausgewogene Verteilung der Mehrkosten und Planungssicherheit** für die Unternehmen. Deutschland ist bislang das einzige Land in Europa, das zusätzlich zu den stark gestiegenen Gaskosten eine Umlage einführt, deren avisierte Höhe von 15 – 50 € MW/h ein Mehrfaches der Beschaffungskosten noch vor einem Jahr beträgt und für Industrieunternehmen Kosten von bis zu 30.000 € pro Mitarbeiter und Jahr ausmachen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Unternehmen, die Gas zu Spotmarktpreisen gekauft haben, selbst bereits die gestiegenen Mehrbeschaffungskosten tragen – eine Umlage hier also noch einmal zusätzlich zu Mehrkosten führen würde.

Aus Sicht des BDI sollte der Umlagemechanismus daher so ausgestaltet werden, dass seine Kostenbelastung zumindest planbar ist und einen bestimmten Umfang nicht übersteigt. Dazu sollten mögliche, diesen Umfang übersteigende Finanzierungsbeiträge staatlich (KfW oder THE) vorfinanziert und die **Umlage zeitlich gestreckt** werden. Eine solche **Deckelung** der Umlage **böte Unternehmen ein Mindestmaß an Planungssicherheit** über die zu tragenden Mehrkosten.

Ergänzend wäre zu prüfen, inwiefern für besonders energieintensivem Unternehmen **Entlastungen von dieser Umlage** vorgesehen werden müssen, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Ein solcher gezielter Entlastungsmechanismus wäre weniger

aufwändig als eine alternativ vorstellbare pauschale Ko-Finanzierung der Gasmehrbeschaffungskosten durch den Staat.

Entlastungen für die Industrie

Die Umlage ist ein signifikanter Kostenfaktor der noch zusätzlich zu den exorbitant gestiegen Gaspreisen an den Märkten hinzukommt. Die Umlage wird nur in Deutschland erhoben. Dadurch haben Unternehmen in Deutschland einen signifikanten Wettbewerbsnachteil selbst gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern.

Es ist daher dringend notwendig, Optionen zu prüfen, wie die Mehrbelastung der Umlage für energieintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb auf ein verträgliches Mindestmaß beschränkt werden können. Zur Orientierung für eine solche Entlastung zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit kann beispielsweise die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) bei der EEG-Umlage dienen.

Die Einführung der BesAR wurde bereits 2000 beim EEG eingeführt als die EEG-Umlage noch keine 0,5 Ct / kWh erreicht hatte, weil man wusste, dass sich bereits vermeintlich sehr geringe unilaterale Mehrkosten sehr negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken können. Diese Auswirkungen sollte man auch jetzt mit der Ausführung des § 26 genau prüfen.

Auch ein variabler Bundeszuschuss an Trading Hub Europe, um eine Überlastung der Gasverbraucher zu vermeiden (quasi eine Art „Druckluftventil“) wäre denkbar, um Kosten, die über THE für die verpflichtende Befüllung der Gasspeicher entstehen, zu dämpfen.

Umlage über einen möglichst langen Zeitraum strecken und für Unternehmen planbar machen

Die Umlage sollte sinnvollerweise über einen möglichst langen Zeitraum gestreckt werden, um eine Überforderung insbesondere der industriellen Letztverbraucher zu verhindern und eine Zwischenfinanzierung z.B. durch die KfW zu ermöglichen. Die Höhe der spezifischen Umlage sollte im Sinne der Planbarkeit jedenfalls insgesamt

gedeckt sein. Eine starre Verknüpfung des Zeitraums, über den die Umlage erhoben wird, mit dem Zeitraum, über den an Importunternehmen die Mittel tatsächlich fließen, ist vor diesem Hintergrund kontraproduktiv.

Eine Neujustierung der Umlage jedes Quartal macht es für Unternehmen schwierig, Kosten und Preise für die Zukunft zu kalkulieren. Eine Festlegung der Umlage im Nachhinein (ex-post) wäre allerdings abzulehnen, da so quasi bereits verkaufte Produkte verteuert würden. Es sollte eine möglichst langfristige Planbarkeit für die Industrie geschaffen werden.

Sachgerechte Ermittlung erstattungsfähiger Ersatzbeschaffungskosten

Es ist sicherzustellen, dass Letztverbraucher in Deutschland über die Umlage tatsächlich nur diejenigen Mehrkosten tragen, die für die Ersatzbeschaffung in Deutschland anfallen. Das schließt beispielsweise eine sorgfältige Prüfung ein, nur die exakt nachvollziehbaren unvermeidbaren Mehrkosten der Gasbeschaffung umlagefähig zu machen, nicht aber Liquiditätshilfen oder andere Aufwände, die durch direkte staatliche Unterstützungsmaßnahmen der Importeure adressiert werden sollten. Zudem ist zu beachten, dass ggf. bereits beschaffte aber nicht zu Fixpreisen weiterverkaufte Gasmengen nicht zu Mehrerlösen an anderer Stelle führen, sondern mit in die Ermittlung der (Netto-) Mehrbeschaffungskosten einbezogen werden.

Zu § 2 Erhebung der Gasbeschaffungsumlage

(1) Der Stichtag des Absatzes sollte mit dem Stichtag der Beschaffung übereinstimmen. Hintergrund: Der Stichtag des Absatzes wird hier auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung gelegt. Diese Regelung könnte einen Missbrauch ermöglichen, indem bis zu diesem Stichtag Gaslieferverträge zu günstigen Konditionen vereinbart werden und die Mehrkosten anschließend über die Allgemeinheit finanziert werden. Wenn laut Gesetzesbegründung zum 1. Mai 2022 bereits jedem Gasimporteur klar gewesen sein muss, dass die Beschaffung russischen Gases risikobehaftet ist, dann muss dasselbe auch für den Abschluss von Lieferverträgen gelten (Absatz). Insofern sollte der Stichtag des Absatzes ebenfalls auf den 1. Mai 2022 festgesetzt werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass allfällige Verträge, die nach Ausbruch des Krieges von Importeuren noch mit russischen Unternehmen geschlossen wurden, ausgenommen werden.

Es ist ebenfalls wichtig sicherzustellen, dass die Umlage lediglich für Ersatzbeschaffungsmengen ab dem 1. Oktober 2022 gelten kann. Ein früherer oder sogar rückwirkender Beginn ist abzulehnen.

(6) in § 2 Absatz 6 ist der Vorbehalt der Rückzahlung für den Fall des [Schadens]Ersatzanspruches im Zusammenhang mit der Nichtlieferung von kontrahierten Gasmengen geregelt. Die im letzten Absatz genannte Höhe der Rückzahlungsverpflichtung von 20 % erscheint gering.

Zu § 5 Erhebung der Gasbeschaffungsumlage

(5) Hier wird eine Grenze für die Abrechnung von Überschüssen und Unterdeckungen (30.09.2024) gegenüber den BKV gesetzt. Es fehlt eine Ergänzung, dass nachträglich vom Importeur erfolgreich durchgesetzter und an THE weitergebender Schadenersatz nach §2 Abs. 6 auch nach diesem Stichtag noch an die BKV ausgeschüttet werden, die die Umlage ursprünglich gezahlt haben.

Zur Anlage

Bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs in der Anlage des Entwurfs werden Absatz A und Beschaffung B beschrieben. Diese sollen in „Soll“ und „Ist“ Form die Grundlage der Berechnungsgrößen bilden. In der finalen Berechnungsformel taucht A_{ist} allerdings nicht mehr auf. Es wird lediglich geschrieben, dass B_{soll} nicht größer als A_{soll} sein kann. Es fehlt aber die Klarstellung, dass die anzubringenden Mengen maximal die Differenz von A_{ist} und B_{ist} sein kann. Damit wird sichergestellt, dass nicht jedwede Beschaffung umgelegt wird, sondern lediglich die, die auch vertrieben wird. Wenn $B_{\text{soll}} = A_{\text{soll}} = A_{\text{ist}}$ wird abgenommen, was bestellt und beschafft worden ist. Ist A_{ist} allerdings $<$ als A_{soll} , dann bleiben Mengen übrig, die anderweitig vertrieben werden können, also nicht „nachbeschafft“ werden. Kurz: A_{ist} muss noch in die Berechnungsmethode des Ausgleichsanspruchs aufgenommen werden.

Auch bei der Definition von DPB_{soll} könnte ein Dreher drin sein. Hier wird der mengengewichtete Durchschnittspreis für alle „gelieferte und nicht gelieferte Gasmengen“ ermittelt. Diese wird später in der Ausgleichsanspruchsformel mit dem mengengewichteten Durchschnittspreis für die Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten Menge über den Spotmarkt verglichen. Das hieße, dass der Preis von unterschiedlichen Mengen verglichen werden. Sollte sich für DPB_{soll} der mengengewichtete Durchschnittspreis nicht nur auf die nicht gelieferten Mengen beziehen dürfen? Dann müsste folgendermaßen gestrichen werden: „gelieferte und nicht gelieferte Gasmengen“.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

██████████
██████████ Energie- und Klimapolitik
Telefon: 030 / 2028 ██████████
██████████@bdi.eu

██████████
██████████ Energie- und Klimapolitik
Telefon: 030 / 2028 ██████████
██████████@bdi.eu